

Stellungnahme zu einer möglichen Änderung des § 142 StGB – Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschäden zur Ordnungswidrigkeit



Az.: IIA6 – 403705#00001#0001

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung und nimmt wie folgt Stellung:

1. Beschränkung des § 142 StGB auf Unfallfluchten nach Personenschäden

Der ADAC e.V setzt sich seit Jahren für eine Reform der Verkehrsunfallflucht und deren Entkriminalisierung ein. Wer heute nach einem Parkrempler einen Zettel mit seinen Daten hinterlässt, wird zwingend als Straftäter verfolgt, auch wenn der Geschädigte seinen Schaden unproblematisch und vollständig erstattet erhält. Das geht an der Realität vorbei.

Vor diesem Hintergrund ist eine Begrenzung der Verkehrsunfallflucht als Straftat auf Fluchten mit Personenschäden ein sinnvoller Ansatz, hier die Kapazität der Strafverfolgungsbehörden auf diese Fälle zu fokussieren.

Anders als bei reinen Sachschäden wird auch in diesen Fällen aktuell schon durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft ein erheblicher Ermittlungsaufwand betrieben, um das schadenverursachende Fahrzeug und dessen Fahrzeugführer zu ermitteln.

Dass es verletzte Personen in dem geschädigten Fahrzeug gibt oder Radfahrer bzw. Fußgänger verletzt worden sind, ist in der Praxis in der Regel für den Unfallflüchtigen aufgrund des Schadenbildes ohne weiteres zu erkennen.

Bei Unfallfluchten mit nicht unerheblichen Personenschäden ist es auch daher sinnvoll, dass hier weiterhin strafrechtliche Nebenfolgen der §§69, 69a StGB (Entziehung der Fahrerlaubnis) getroffen werden.

2. Ahndung nach reinen Sachschäden als Ordnungswidrigkeit und zeitgemäße Regelung von Verhaltenspflichten

a) Ahndung als Ordnungswidrigkeit

Durch die Ahndung der Verkehrsunfallflucht mit Sachschaden als Ordnungswidrigkeit entstünde den Geschädigten kein Nachteil, was aus Sicht des ADAC e.V ein wichtiger Punkt bei einer Reform ist:

Die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei würden im gleichen Maße und mit der gleichen Intensität wie bisher nach einer entsprechenden Anzeige erfolgen. Wie auch schon jetzt hängt der Ermittlungserfolg maßgeblich von der Beweislage ab (Zeugenaussagen, Bilder von Überwachungskameras etc.), ob der Unfallverursacher ermittelt werden kann.

Ohne entsprechende Beweismittel ist ein Ermittlungserfolg schwer zu erreichen, unabhängig davon, ob das Ermittlungsergebnis wie jetzt der Staatsanwaltschaft oder wie zukünftig angedacht der Bußgeldstelle vorgelegt wird.

Es ist nach unserer Erfahrung aus der Mitgliederberatung auch lebensfremd, dass ein Unfallverursacher vor Ort seine Entscheidung zur Verkehrsunfallflucht davon abhängig macht, ob diese als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Vielmehr ist es oft eine Frage der Aufregung in dieser nicht alltäglichen Situation, die zu dieser Entscheidung führt.

Gerade hier könnte eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit dazu führen, dass sich ein Schädiger, der sonst nie ermittelt werden würde, im Nachhinein noch meldet und der Geschädigte so zu einer Regulierung seines Schadens kommt (siehe unter c).

b) Statuierung einer allgemeinen Meldepflicht (und Meldestelle) als Alternative zur ausschließlichen Wartepflicht

Eine klare und zeitgemäße Gestaltung der Handlungen, die der Schädiger nach der Unfallverursachung vorzunehmen hat, ist nach Auffassung des ADAC e.V. der zentrale Punkt einer Reform, unabhängig von einer Ahndung als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit.

Gerade die Anfragen unserer Mitglieder im Rahmen unserer Rechtsberatung zeigt heute immer wieder, dass es den Unfallverursachern unklar ist, was konkret zu tun ist. Gerade der Irrglaube, ein Zettel am anderen Fahrzeug wäre ausreichend, scheint unausrottbar.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass heute fast jeder ein Mobiltelefon im Auto mitführt, ist die Einrichtung einer Meldestelle im Internet ein interessanter Ansatz, über die eine Meldung erfolgen könnte.

Diese könnte auch zur Sicherheit in den Fällen genutzt werden, in denen der Schädiger nach einer Sichtkontrolle des anderen Fahrzeugs glaubt, dort keinen Schaden verursacht zu haben, obwohl er einen Anstoß bemerkt hat.

Dies könnte auch zur Entlastung der Polizei bei der Aufnahme dieser Verkehrsunfälle führen.

Allein das Hinterlassen einer Nachricht am fremden Fahrzeug, um seinen Pflichten nachzukommen, ist hier jedoch keine sinnvolle Lösung: es stellt sich die Frage, welche Daten diese Meldung enthalten muss, um formgerecht zu sein. Entsprechende Papierformulare wird wohl kaum einer in seinem Auto mitführen für den Fall der Fälle. Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass die Nachricht am Fahrzeug verbleibt oder aber nicht durch Feuchtigkeit (z.B. Regen) unleserlich wird.

c) Berücksichtigung der tätigen Reue

Bei der Verkehrsunfallflucht mit Sachschaden als Ordnungswidrigkeit läge – anders als bisher bei der Bewertung als Straftat und zukünftig weiterhin bei Verkehrsunfallflucht mit Personenschaden –

kein Officialdelikt mehr vor, das die Polizei verpflichtet, dieses zu verfolgen, sobald Kenntnis davon erlangt wird.

Die Verfolgung der Verkehrsunfallflucht mit Sachschaden als Ordnungswidrigkeit würde zukünftig dem Opportunitätsprinzip unterliegen und durch die Bußgeldbehörden primär aufgrund einer Anzeige des Geschädigten verfolgt werden.

Gerade auch über den §47 II OWiG könnten die Bußgeldbehörden auch Fälle berücksichtigen, bei denen sich der Schädiger noch im Nachhinein meldet, um dem Geschädigten eine Regulierung seiner Ansprüche zu ermöglichen. Die Anwendung obläge jedoch der jeweiligen Bußgeldbehörde, was zu einer unterschiedlichen Auslegung des Ermessens führen würde.

Besser wäre daher eine entsprechende Regelung im Ordnungswidrigkeitentatbestand selbst mit der Folge, dass bei entsprechendem Handeln der Tatbestand entfällt. So könnte – anders als bisher bei einer Ahndung als Straftat – eher zu einer nachträglichen Meldung geraten werden, wenn Schädiger anwaltlichen Rat suchen.

Dies würde auch dem Opferschutz dienen, da so Täter bekannt werden und eine Regulierung des zivilrechtlichen Schadens besser ermöglicht wird, was aufgrund der Beweislage sonst nicht möglich gewesen wäre.

d) Exkurs: Schadenabwicklung durch die Versicherungen, Gestaltung der Versicherungsbedingungen

Unabhängig von der Frage, ob die Verkehrsunfallflucht mit Sachschaden eine Straftat im StGB bleibt oder zukünftig eine Ordnungswidrigkeit in der BKatV wird, sind – vom Gesetzgeber nicht zu beeinflussen – die Regelungen zur Verkehrsunfallflucht in den Versicherungsbedingungen ein zentraler Punkt, damit sich mehr Unfallflüchtige ihrer Verantwortung stellen:

Erfahren diese z.B. im Rahmen einer anwaltlichen Beratung, dass ihnen nicht nur wie derzeit z.B. eine Geldstrafe und ggf. eine Führermaßnahme und ggf. zukünftig eine Geldbuße und ggf. ein Fahrverbot drohen, sondern auch noch ein Regress der Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine Leistungsfreiheit der Kaskoversicherung, führt dies häufig zu der Entscheidung, sich nicht nachträglich zu melden.

Hier könnte die geplante Meldestelle eine sinnvolle Einrichtung auch für die Versicherer sein, wenn bei deren Nutzung keine Obliegenheitsverletzung durch den Schädiger mehr im versicherungsrechtlichen Sinne vorliegen würde.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de